

BGer 1C_490/2016 vom 10. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_490_2016

FR: TF 1C_490/2016 du 10 mars 2017

IT: TF 1C_490/2016 del 10 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a, Art. 97 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer gab bei seiner polizeilichen Einvernahme vom 21. März 2015 zu Protokoll, er sei mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 - 25 km/h auf der Uraniastrasse in Richtung Sihlstrasse gefahren. Er sei so langsam gefahren, weil er das Verkaufsgeschäft "B. _____" gesucht habe. Als er die fragliche Verzweigung überquert habe, habe das Lichtsignal eben von Grün auf Gelb gewechselt. Er sei dann weiterhin mit höchstens 20 - 25 km/h gefahren, weil er immer noch Ausschau nach dem Verkaufsgeschäft "B. _____" gehalten habe und deswegen nicht auf den Verkehr fokussiert gewesen sei. Er habe die Fussgängerin auf dem Fussgängerstreifen erst gesehen, als sich diese direkt vor seinem Fahrzeug befunden habe. Er habe sofort gebremst, trotz Vollbremsung aber die Kollision ca. im Schrittempo nicht mehr verhindern können.

Der Beschwerdeführer rügt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, da die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe, dass er eine Vollbremsung gemacht habe, sondern davon ausgegangen sei, die Kollision habe sich mit einer Geschwindigkeit von 20 - 25 km/h ereignet.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat ausgeführt, der Fussgängerstreifen sei für den Beschwerdeführer aufgrund der übersichtlichen Strasse bereits von Weitem sichtbar gewesen. Der Beschwerdeführer habe die Fussgängerin auf dem Fussgängerstreifen bis kurz vor dem Zusammenstoss nur deshalb nicht gesehen, weil er sich nach einem Gebäude, das er suche, umgeschaut habe. Er sei alsdann mit der relativ geringen Geschwindigkeit von 20 - 25 km/h mit der Fussgängerin kollidiert (angefochtenes Urteil E. 5.3).

E. 2.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht und - kumulativ - soweit die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2).

BGG).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Vorbringen bereits deshalb nicht durch, weil die Behebung eines allfälligen Mangels - die fehlende Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer bremste und mit tieferer Geschwindigkeit als die von der Vorinstanz angenommenen 20 - 25 km/h mit der Fussgängerin zusammen stiess - für den Ausgang des Verfahrens nicht von Bedeutung ist. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer infolge seiner Unaufmerksamkeit mit einer sich auf dem Fussgängerstreifen befindenden Passantin kollidiert ist und diese verletzt hat, obwohl der Fussgängerstreifen von Weitem sichtbar gewesen ist. Wie nachfolgend dargelegt, hat der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten eine mehr als nur geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen (siehe sogleich E. 3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer führt aus, die Verletzungen der Fussgängerin (zwei Prellmarken am rechten Oberschenkel, Schmerzen am Steissbein) seien geringfügig, weshalb rechtlich eine Tötlichkeit und keine einfache Körperverletzung vorliege. Damit habe er lediglich eine geringe Gefahr hervorgerufen, und es treffe ihn auch nur ein leichtes Verschulden (vgl. Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG), weshalb er einzig zu verwarnen sei (vgl. Art. 16a Abs. 3 SVG). Zudem würde ihn ein Führerausweisentzug empfindlich treffen, sodass schon aus diesem Grund nur eine Verwarnung auszusprechen sei. Er sei Inhaber einer 3-Mann-Firma für 24-stündige Autohilfe, und er sei der Einzige, welcher am Zugfahrzeug einen Anhänger mitführen dürfe.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat erwogen, aufgrund der deutlich reduzierten Geschwindigkeit, mit welcher der Beschwerdeführer gefahren sei, habe das Lichtsignal für Fussgänger bereits auf Grün gewechselt gehabt. Der Beschwerdeführer habe sich überhaupt nicht aufs Verkehrsgeschehen konzentriert und seine Vorsichtspflichten im Bereich von Fussgängerstreifen missachtet. Bei der Kollision habe sich die Fussgängerin bereits am rechten Fahrbahnrand befunden. Der Beschwerdeführer müsse also ziemlich lange unaufmerksam gewesen sein. Er habe mit seiner Fahrweise eine grosse Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen. Zudem sei ihm zumindest ein leichtes Verschulden vorzuwerfen, welches an der Grenze zum mittelschweren Verschulden liege. Der Tatbestand der mittelschweren Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG sei damit erfüllt (angefochtenes Urteil E. 5.3 und 5.4).

E. 3.3

Gemäss Art. 16a Abs. 1 lit a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Wiegt das Verschulden des Lenkers nicht mehr leicht oder ist die für die Sicherheit anderer hervorgerufene Gefahr nicht mehr gering, so liegt eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG vor, sofern nicht die qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind.

E. 3.4

Nach Art. 33 Abs. 2 SVG hat der Fahrzeugführer vor Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten (vgl. auch Art. 6 VRV [SR 741.11]). Der Fahrzeugführer hat zudem allgemein sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten genügt (Art. 31 Abs. 1 SVG), was unter anderem voraussetzt, dass er seine Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwendet (vgl. Art. 3 Abs. 1 VRV).

E. 3.5

Die Missachtung dieser Regeln bei der Anfahrt zu einem Fussgängerstreifen ruft eine ernstliche Gefahr für die Fussgänger hervor, da diese bei einer Kollision mit einem Auto selbst bei relativ geringer Fahrgeschwindigkeit schwere und schwerste Verletzungen davontragen können (Urteil 1C_402/2009 vom 17. Februar 2010 E. 4.1). Bei einem unaufmerksamen Fahren innerorts im Bereich eines Fussgängerstreifens liegt mithin die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder gar Verletzung von Fussgängern nahe. Im zu beurteilenden Fall hat die Fussgängerin Prellungen des rechten Oberschenkels und des Steissbeins erlitten, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während einer Woche führten. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die durch den Beschwerdeführer hervorgerufene Gefahr nicht mehr als gering eingestuft hat (vgl. insb. Urteil 1C_594/2008 vom 27. Mai 2009 E. 2.2.3). Zudem trifft den Beschwerdeführer unbestrittenermassen zumindest ein leichtes Verschulden.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen die strafrechtliche Qualifikation als fahrlässige einfache Körperverletzung kritisiert und vorbringt, es handle sich nur um eine Tötlichkeit, wendet er sich gegen die rechtliche Würdigung seiner Tat im Strafbefehl vom 9. September 2015. Dieser Strafbefehl ist indes unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Beurteilung der Widerhandlung des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid als mittelschwer im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG erweist sich zusammenfassend als bundesrechtskonform.

E. 3.6

Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG). Die gesetzliche Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG ; vgl. BGE 141 II 220 E. 3.3.3 S. 225 f.).

Da dem Beschwerdeführer gegenüber die Mindestentzugsdauer von einem Monat angeordnet worden ist, bleibt kein Raum für eine weitergehende Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten beruflichen Massnahmeempfindlichkeit.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.